

juris-Abkürzung: AbdGymV BW 2010
Ausfertigungs-
datum: 25.11.2010
Gültig ab: 18.12.2010
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GBl. 2010, 1038
Gliede-
rungs-Nr: 2215-2

**Verordnung des Kultusministeriums über allgemein bildende Abendgymnasien
(Abendgymnasien-Verordnung)
Vom 25. November 2010**

Zum 30.11.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12, 14, 20, 21 und Anlage 2 geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 467, 468)

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Bildungsgang, Bezeichnung

(1) Der Bildungsgang an allgemein bildenden Abendgymnasien gliedert sich in den einjährigen Vorkurs (Klasse I), die einjährige Einführungsphase (Klasse II) und das nachfolgende zweijährige Kurssystem (Klassen III und IV).

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Bewerber, Schulleiter oder Vorsitzender enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

(3) Wer nicht den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann, muss in der Regel den Vorkurs besuchen. Wer den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand und Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache hat, kann in das zweite Schulhalbjahr des Vorkurses eintreten.

(4) Die Schüler des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

§ 2

Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung

Für die Leistungserhebung und die Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 (K. u. U.) S. 449, GBl. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3

Fremdsprachenregelung

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

1. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder
2. das Bestehen einer vom Abendgymnasium vor dem Übergang in das Kurssystem durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium zentral gestellt oder
3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Abendgymnasium
 - a) im zweiten Schulhalbjahr des Vorkurses und in der Einführungsphase mit mindestens zwölf Wochenstunden oder
 - b) in der Einführungsphase und in den ersten beiden Kurshalbjahren,

wenn am Ende des Unterrichts mindestens die Note »ausreichend« (5 Punkte) erreicht wurde. Wurde diese Note nicht erreicht, kann die allgemeine Hochschulreife nur dann zuerkannt werden, wenn am Abendgymnasium in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens ausreichende (5 Punkte) Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen sind.

2. ABSCHNITT

Vorkurs und Einführungsphase

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium

- (1) In den Vorkurs werden nur Bewerber aufgenommen, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Eintritt in die Einführungsphase die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllen werden.
- (2) In die Einführungsphase wird nur aufgenommen, wer bei Eintritt
1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,
 2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist oder den Vorkurs ordnungsgemäß besucht hat,
 3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
 4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist,
 5. nicht bereits zweimal die Nichtzuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erhalten hat; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium (§ 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) bleibt außer Betracht, wenn die Aufnahmeprüfung für das Kolleg bestanden wurde.

Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen auf einen Teil der erforderlichen Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologi-

schen Jahres. Das Erfordernis des Mindestalters nach Nr. 1 und der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit nach Nr. 4 gilt nicht im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Schülerin.

§ 5 Vorkurs und Einführungsphase

Der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel. § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 6 Übergang in das Kurssystem

(1) Der Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem ist nur mit einer Versetzungsentscheidung möglich. Die Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149) und die Konferenzordnung vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 423) gelten in ihrer jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Maßgebend für die Versetzung sind die Noten in den in der Einführungsphase unterrichteten Fächern.
2. Kernfächer unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern sind Deutsch, die erste und zweite Fremdsprache und Mathematik.

(2) Die Schüler erhalten am Ende der Einführungsphase ein Zeugnis.

(3) Schüler ohne Realschulabschluss erhalten mit der Versetzung in das Kurssystem einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt.

3. ABSCHNITT

Kurssystem

§ 7 Unterrichtsangebot im Kurssystem

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.

(2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:

1. den sprachlichen Bereich mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
2. den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde,
3. den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst Religionslehre, Ethik, Geografie, Philosophie, Psychologie, Literatur, Geologie, Informatik, Sport, Musik, Bildende Kunst und Astronomie.

(4) Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

§ 8 Kursangebot, Kernfächer

(1) Das Kursangebot ist nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Abendgymnasiums zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität anzustreben.

(2) Die Schüler belegen in fünf Kernfächern Kurse. Kernfächer sind

1. Deutsch, Mathematik und eine zu wählende Fremdsprache Englisch, Französisch oder Latein (Pflichtkernfächer),
2. nach Wahl zwei der Fächer Geschichte mit Gemeinschaftskunde, eine weitere Fremdsprache, Physik, Chemie, Biologie (Wahlkernfächer); darunter muss Geschichte mit Gemeinschaftskunde und entweder eine weitere Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.

Die Kurse in den Pflichtkernfächern sind fünfstündig, in den Wahlkernfächern dreistündig; im Fach Deutsch können nach Maßgabe der Studententafelöffnungsverordnung Stunden auf den Vorkurs und die Einführungsphase vorverlegt werden. Eine Fremdsprache kann als Wahlkernfach nur gewählt werden, wenn die Grundkenntnisse in dieser Fremdsprache (§ 3) am Ende der Einführungsphase nachgewiesen wurden. Die Kurse in den Kernfächern sind in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen.

(3) In folgenden Fächern können zweistündige Kurse angeboten werden: Religionslehre, Ethik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Philosophie, Psychologie, Literatur, Geologie, Informatik, Sport, Musik, Bildende Kunst und Astronomie. Hiervon müssen die Schüler zwei Schulhalbjahre eine Naturwissenschaft belegen, sofern sie eine solche nicht gemäß Absatz 2 als Kernfach belegt haben. Der Kurs in der nach § 3 Satz 2 Nr. 3 in den ersten beiden Kurshalbjahren belegten Fremdsprache ist dreistündig.

(4) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

§ 9

Zweistündige Kurse, Wochenstundenzahl

(1) In den Kernfächern ist die Teilnahme an einem zweistündigen Kurs unzulässig.

(2) Die Schüler belegen mindestens 20 Wochenstunden im Schulhalbjahr.

(3) In den Fächern des Wahlbereichs können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten für das Kurssystem § 2 Abs. 1, 4 und 6, §§ 3 und 4, 5 Abs. 1 und 5, § 6 Abs. 1 bis 3, §§ 7, 10 Satz 2 und 3, §§ 13 und 29 bis 31 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zahl der Klassenarbeiten in den Kursen der Kernfächer nach § 6 Abs. 1 und in den übrigen Kursen nach § 6 Abs. 2 richtet.

4. ABSCHNITT

Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

§ 11

Allgemeines

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife an Schüler des Abendgymnasiums maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

§ 12

Gesamtqualifikation

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens die 20 Kurse in den Kernfächern und gegebenenfalls die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 belegungspflichtige Naturwissenschaft angerechnet werden. Weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 5 bis 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse entscheiden die Schüler spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr. Die im Block I erreichte Punktzahl wird ermittelt, indem die Summe der

in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die Zahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 497,5 bis 498,4 auf 498).

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 14 Abs. 3 wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten;
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit $2\frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert (siehe Rechnungstabelle Anlage 2).

§ 13

Ort und Termine der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird an staatlich anerkannten privaten Abendgymnasien abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird ein Nachtermin durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung vom zuständigen Regierungspräsidium festgesetzt.

§ 14

Fächer der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtkernfächer.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Wahlkernfächer und auf die Fächer der schriftlichen Prüfung.

(3) *) In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei die im schriftlichen Teil erreichte Punktzahl zweifach und die in der Kommunikationsprüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet werden. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 150 und höchstens 240 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird im vierten Schulhalbjahr von der Fachlehrkraft des Schülers und einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Für die Kommunikationsprüfung *) gilt § 24 Absatz 7 und 8 NGVO entsprechend.

Fußnoten

*) [Entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 2 treten die Regelungen zur Kommunikationsprüfung (§ 14 Absatz 3) am 1. August 2013 in Kraft.]

*) [Entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 2 treten die Regelungen zur Kommunikationsprüfung (§ 14 Absatz 3) am 1. August 2013 in Kraft.]

§ 15

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen in den Kursen des Kurssystems folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Kurshalbjahr noch erfüllt werden können:

1. Die verbindlich vorgeschriebenen Kurse gemäß § 8 müssen besucht sein.
2. In Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 erreichbar sein.

(3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen in den Kursen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Kurshalbjahres erfüllt sein.
2. In Block I der Gesamtqualifikation (§ 12 Abs. 1) müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 erreicht sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation der Abiturprüfung selbst dann nicht mehr erreichen kann, wenn er in der mündlichen Prüfung die höchstmögliche Punktzahl erreichen würde.

(4) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung das Ergebnis der Abiturprüfung (Block II der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und
2. in drei Prüfungsfächern mindestens jeweils 20 Punkte erreicht wurden.

Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt in einer Schlussitzung die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle fest und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, wenn in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II der Gesamtqualifikation mindestens 100 Punkte erreicht wurden und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 19
Sonstige Bestimmungen

Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Abendgymnasien gelten im Übrigen § 18 Abs. 1 bis 4, §§ 21, 24 Abs. 1 und 3 bis 8, § 26 Abs. 2 und 3, §§ 27 und 28 NGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Durchführung der mündlichen Prüfung Geschichte mit Gemeinschaftskunde als mündliches Prüfungsfach nach § 24 NGVO gilt; § 19 Abs. 4 Satz 1 NGVO gilt entsprechend.

5. ABSCHNITT
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20
Wiederholung der Abiturprüfung

Für Schüler, die im Schuljahr 2012/13 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. Die Schüler wiederholen den Unterricht in der neugestalteten Jahrgangsstufe. Dabei können sie wählen, ob für sie grundsätzlich die in § 21 Abs. 2 genannte Verordnung oder diese Verordnung gelten soll. Entscheiden sie sich für die Geltung dieser Verordnung, so werden die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet.
2. Soweit erforderlich, treffen die Regierungspräsidien im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schüler, die zum Schuljahr 2011/12 in das Kurssystem (§ 1 Abs. 1) übergehen, Anwendung findet. Abweichend hiervon treten die Regelungen zur Kommunikationsprüfung (§ 14 Absatz 3) am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung Abendgymnasienverordnung vom 21. September 2001 (GBl. S. 575, K. u. U. S. 339) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler Anwendung findet, die vor dem Schuljahr 2011/2012 in die Kursphase eingetreten sind oder eintreten werden. § 20 bleibt unberührt.

STUTTGART, den 25. November 2010

PROF'IN DR. SCHICK

Anlage 1

(zu § 5)

Studentafel

	Schulhalbjahr	Deutsch	Geschichte	Englisch (1. Fremdsprache)	Französisch ¹⁾ oder Latein (2. Fremdsprache)	Mathematik	Physik	Biologie oder Chemie	Förderstunden	max.
Vorkurs	1	4	2	4		4	2	2	4 ²⁾	22

(Klasse I)	2	4	2	4	4	4	2	2		22
Einführungsphase (Klasse II)	1	4	2	4	4	4	2	2		22
	2	4	2	4	4	4	2	2		22

Fußnoten

- 1) Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ist erforderlich, wenn Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nicht auf andere Weise gemäß § 3 nachgewiesen werden.
- 2) Diese 4 Wochenstunden stehen für Fördermaßnahmen zur Verfügung, die dazu dienen sollen, dem Erwachsenen den Wiedereintritt in eine schulische Institution zu erleichtern.

Anlage 2

(zu § 12 Absatz 2)

Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

Mündliche Prüfung		Punkte		Schriftliche Prüfung															vierfach gewichtetes Prüfungsergebnis			
				6			5			4			3			2				1		
				-	+	0	-	+	0	-	+	0	-	+	0	-	+	0		-	+	0
6	-	0	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40			
5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41				
	+	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42				
4	-	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44				
	+	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45				
3	-	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46				
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48				
2	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49				
	+	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50				
1	-	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52				
	+	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53				
1	-	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54				
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56				
1	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57				
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58				
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60				

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2 \frac{2}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1 \frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{2s+m}{3} \times 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Dabei sind:

P = endgültige Punktschme der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Anlage 3

(zu § 18)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 19) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0

642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0